

**Beitragssatzung**  
**des**  
**Deutschen Energieberater Netzwerks e.V.**

**§ 1**  
**Aufnahmegebühr**

1. Der Verein erhebt für die Aufnahme als Mitglied in den Verein eine Aufnahmegebühr.
  
2. Die Aufnahmegebühr ist wie folgt gestaffelt:
  - a) Ordentliche Mitglieder EUR 130,00
  - b) Juristische Personen und Zusammenschlüsse EUR 130,00
  - c) Fördernde Mitglieder EUR 0,00

**§ 2**  
**Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt gestaffelt:
  - a) **Ordentliche Mitglieder**  
Jahresbeitrag EUR 260,00
  - b) **Ordentliche Mitglieder mit nachweislicher Umsatzsteuerbefreiung**  
Jahresbeitrag EUR 180,00
  - c) **Ordentliche Mitglieder als Juristische Personen oder Zusammenschlüsse**  
Jahresbeitrag EUR 390,00
  
- Gilt für a bis c**
- Für jeden weiteren Standort** welcher in der  
Energieberater-Datenbank vermerkt werden soll EUR 50,00

**d) Fördernde Mitglieder**

Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt pro Jahr EUR 2.500,00

Fördernde Mitglieder können freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen, um den Verein zu unterstützen.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Der Vorstand ist berechtigt, von den Mitgliedern eine Einzugsermächtigung anzufordern, um die Überwachung des Beitragseinzugs zu vereinfachen. Liegt dem Vorstand keine Einzugsermächtigung vor, so hat das Mitglied den Beitrag bis zum 15. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres auf das Vereinskonto IBAN: DE91 5055 0020 0000 1220 92, BIC HELA-DEF1OFF bei der Städtischen Sparkasse Offenbach zu überweisen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedschaft laut Satzung endet, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres geleistet hat. Bei Wiedereintritt in den Verein wird die Aufnahmegebühr erneut fällig.
4. Tritt jemand im Laufe eines Geschäftsjahres dem Verein bei, so ist bei Stellung des Aufnahmeantrags bis zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres der volle Mitgliedsbeitrag gemäß Abs. 1 und bei Stellung des Aufnahmeantrags nach dem 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres der halbe Mitgliedsbeitrag gemäß Abs. 1 zu entrichten.

**§ 3**

**Zeitliche Geltung**

Diese Beitragssatzung gilt erstmals ab dem 01.01.2017. Sie bleibt solange gültig, bis die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands eine neue Beitragssatzung beschließt.

Offenbach, den 17. Juni 2016